

Anlage 3

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2009
Bericht vom:	01.07.2011
Stellungnahme der Dienststelle vom:	StEF vom 27.07.2011

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 1 Überwachung der Verpflichtungsermächtigungen Im Wirtschaftsplan sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.	Eine laufende Überwachung durch das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) wäre sicherzustellen.	Die VE's für die einzelnen Investitionen sind in den Wirtschaftsplänen grundsätzlich aufgenommen und fortgeschrieben worden. Die Überwachung der Planansätze und Verpflichtungsermächtigungen erfolgt dezentral, beim jeweiligen Bauleiter. Nach Rücksprache mit dem Softwaredienstleister ITEBO wird es in absehbarer Zeit ein sog. „Auftragsmodul“ wie es bereits für den kameralen Haushalt vorhanden wird, für den kaufmännischen Bereich nicht geben. RpA: Eine Stellungnahme der Kämmererei hat ergeben, dass momentan keine Auswertung möglich ist. Im Sinne des Konzerngedankens sollte nach einer vollständigen Integration

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 2 Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Rechnungslegung Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung wurden nicht eingehalten.	Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.	tion der Anlagenbuchhaltung diese Thematik umgesetzt werden. Der StEF ist bemüht die Fristen für die Rechnungslegung künftig einzuhalten. Es ist geplant den JAbschl 2010 bis Ende Juli 2011 aufzustellen; die Prüfung durch die WP-Kanzlei dürfte dann bis Ende Sept. 2011 abgeschlossen sein.
TZ 3 Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.	Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind umzusetzen.	Hier wurden die wesentlichen verbesserungswürdigen Punkte aus der Anlage 8 des Jahresabschlusses 2009 aufgegriffen. Ein tatsächliches kaufmännisches Controlling existiert bis dato nicht. Sobald es die personelle Ausstattung der Abteilung RWV es zulässt, sind die entsprechenden Module für Kostenrechnung im NAV zu aktivieren und die Planzahlen einzupflegen. Die Auswertungen sind daraufhin von den Budgetverantwortlichen zu analysieren.
TZ 4 Erstellung eines Lageberichts nach der EBV Die EBV verpflichtet zusätzlich weitere Informationen aufzunehmen.	Speziell der Teil über den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben ist nach dem von der EBV geforderten Umfang zu erstellen.	Wie erläutert, wurden im Jahresabschluss 2009 im Lagebericht ja bereits weitere Informationen bei den Anlagen im Bau, sowie bei den geplanten Baumaßnahmen aufgenommen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 5 Einführung der elektronischen Belegarchivierung wie bei der Kernverwaltung Für die Stadt werden alle Belege mit den Anordnungen zentral von der Stadtkasse gesammelt und aufbewahrt. Die Belege können jederzeit online eingesehen werden. Bei der StEF fehlt diese Möglichkeit.	Eine Belegarchivierung wird aus Sicht des Konzerns Stadt empfohlen.	RpA: Nur die Angabe von %-Zahlen über den Grad der Fertigstellung ist nicht ausreichend. Beim StEF wurde eine selbständige elektronische Belegarchivierung ab 2009 eingeführt. Das System ist einfach, die elektronische Belegsuche schnell und unkompliziert. U. E. ist eine zusätzliche elektronische Belegarchivierung, wie sie bei der Kernverwaltung eingeführt wurde, nicht erforderlich.
TZ 6 Wir halten es daher für notwendig, die Möglichkeit von Schadensersatzforderungen gegen das Ingenieurbüro zu prüfen. Eine fiktive Nachrechnung der Schlussrechnung der Fa. S. mit Einheitspreisen des Drittbietlers hat nun ergeben, dass der vermeintliche Vorteil von 190.000 € bei der Vergabe aufgrund von Mengenänderungen und Wegfall von Positionen nun zu einem finanziellen Nachteil zu Lasten von STEF in Höhe von ca. 486.000 € geführt hat.	1) Aus all dem ergibt sich, dass zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsverzerrungen die Leistung eindeutig und erschöpfend unter Beachtung der VOB/C auszuschreiben ist. Der Auftraggeber hat ferner gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A zur Ermöglichung einer einwandfreien Preisermittlung alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben. Dazu gehört zweifelsohne auch die Kennzeichnung sämtli-	RpA: Im Sinne des Konzerngedankens sollte eine einheitliche Belegarchivierung erfolgen. Die fiktive Nachrechnung der Schlussrechnung der Fa. Scharnagl mit den Einheitspreisen des Drittbietlers hat eine fiktive Bieterverschiebung ergeben. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Wegfall eines Großteils der Leistungen aus der Wasserhaltung und der vollständigen Räumung und Wiedereinrichtung der Baustelle über die Winterpause 2009 / 2010. Das Letztere wurde als politischer Wunsch vom BWA im Laufe der Baumaßnahme gefordert

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
In der Schlussbesprechung am 27.06.2011 wurden der Werkleitung die Argumente vorgebracht, die für eine Schlechterfüllung des Ingenieurvertrages sprechen. In der Stellungnahme des Ingenieurbüros vom 05.05.2011 führt das Ingenieurbüro aus, dass der tatsächlich notwendige Umfang der Wasserhaltung zum Zeitpunkt der Planung und Ausschreibung nicht bekannt war. Nach Rückfrage des RpA beim OA handelt es sich bei dem Bescheid vom 14.08.2009 um einen „Standardbescheid“. Weitere Erkenntnisse, die die Notwendigkeit einer physikalischen Reinigungsanlage mit Aktivkohlefilter unumgänglich machten, lagen nicht vor. Obwohl bei der Ausschreibung das Erfordernis als auch der Umfang der Leistungen noch nicht feststand, wurden die entsprechenden Leistungen als Grundleistungen ausgeschrieben. Damit wurde gegen das in § 7 VOB/A (§ 9 VOB/A a. F.) niedergelegte vergaberechtliche Gebot der Bestimmtheit der Leistungsbeschreibung verstoßen. Als Grundpositionen „getarnte“ Bedarfsspositionen sind nicht zulässig, da sie einen groben VOB-Verstoß darstellen.	cher Bedarfsspositionen, da der Bieter bei der Kalkulation seines Gesamtangebotes wissen muss, von welchem Umfang einer Beauftragung er ausgehen kann bzw. welche abgefragten Positionen gegebenenfalls entfallen können (VK Lüneburg, B. v. 10.3.2003 - Az.: 203-VgK-01/2003). Keinesfalls aber dürfen die rechtlichen und technischen Schwierigkeiten dadurch umgangen werden, dass nicht hinreichend aufladbare Leistungen als Grundpositionen (ohne Kennzeichnung) in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. In § 7 VOB/A ist das vergaberechtliche Gebot der Bestimmtheit der Leistungsbeschreibung niedergelegt, um Manipulationen bei der Vergabe zu vermeiden. Die Frage der Zulässigkeit von Bedarfspositionen ist daher rechtlich umstritten. Auf der Homepage des Anwaltsuchdienstes wird hierzu aber auch folgende Auffassung vertreten: <i>„Vom grundsätzlichen Verbot wird man dann eine Ausnahme machen müssen, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung auch bei Ausschöpfung aller örtlichen und technischen Erkenntnismöglichkeiten objektiv noch nicht feststellbar ist, ob eine Position zur Ausführung kommt.“</i> „Bedarfspositionen müssen als solche gekennzeichnet sein.“	und war sowohl für den StEF als auch für das Ing.-Büro Müller zum Zeitpunkt der Planungs- und Ausschreibungsphase nicht bekannt und auch nicht vorgesehen. Das zusätzliche Räumen und Wiedereinrichten der Vacher Baustelle führte zwangsläufig zu Mehraufwendungen und somit zu Mehrkosten. Der große Preisunterschied resultiert jedoch hauptsächlich aus den nicht angefallenen Leistungen der Wasserhaltung. Die Fa. Scharnagl kalkulierte für den gesamten Titel 1.4 Wasserhaltung eine Summe von netto 25.476,74 €, der Drittbiet, die Arge Feickert / Dietz kalkulierte eine Summe von netto 423.155,88 €. Auf die Spekulationen von Bietern hat sowohl der StEF als auch das Ing.-Büro Müller keinen Einfluss. Außerdem stellen Spekulationspreise nichts Verbotenes dar. Im Zuge der Durchführung von Aufschlussbohrungen wurde Grundwasser angetroffen. Der festgestellte Grundwasserschwankungsbereich lag nach den Wasserstandsmessungen etwa auf Höhe des Kanals. Damit musste der Planer mit auftretendem Grundwasser im Bereich der Start- und Zielgruben rechnen. Das Ausschreiben einer Wasserhaltung wurde somit erforderlich!

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Des Weiteren wurde ein Gemeinkostenausgleich (Beispiel siehe Ziff. 1.4.2.3 des Berichtes - Ausgleichszahlung in Höhe von 52.329,54 €) zu Lasten von STEF billigend in Kauf genommen. Das Ingenieurbüro sprach sich bei der Wertung nicht gegen eine Vergabe an die nominell günstigste Bieterin aus, obwohl deren Angebot in erheblichen Umfang vom realen Aufwand abweichende Preise, sog. Spekulationspreise enthielt. Zudem hat das Ingenieurbüro der Stadt nicht die aus der Spekulation entstehenden Preisgefahren, die dann letztlich eingetreten sind, offengelegt.	Eine ähnliche Auffassung wird im Beschluss des OLG Düsseldorf vom 28. Februar 2008 (Az: VII-Verg 57/06) geäußert. Auszug aus der Begründung des Gerichtes: (1.) <i>Bedarfspositionen (zu den Grundleistungen in einem Eventualverhältnis stehende Varianten im Sinne von Art. 24 der Richtlinie 2004/18/EG) beeinträchtigen die Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die Transparenz des Vergabeverfahrens und der Vergabeentscheidung (§ 97 Abs. 1 GWB). Sie machen willfährige Vergabeentscheidungen möglich (...). Bedarfspositionen sind darum - so die VOB/A in § 9 Nr. 1 S. 2 mit Recht - vergabe-rechtlich nur ausnahmsweise zuzulassen. Eine Zulassung von Bedarfspositionen ist davon abhängig, dass bestimmte strukturelle Anforderungen bei den Ausschreibungsbedingungen und bei der Angebotswertung beachtet werden. Was die Ausschreibung anbelangt, dürfen Bedarfs- (oder Eventual-) Positionen aufgrund der ihnen zugewiesenen Ausnahmenatur in der Leistungsbeschreibung nur unter engen Voraussetzungen aufgestellt werden. Der öffentliche Auftraggeber muss unter Ausschöpfung ihm zumutbarer Erkenntnismöglichkeiten zuvor den Versuch einer eindeutigen Klärung der Leistungsbeschreibung unternehmen (...). Bedarfspositionen sind kein Hilfsmittel, die Unvollständigkeit einer Planung zu kompensieren. Nur wenn die Aufklärung nicht gelingt, und der Auftraggeber daran einen sachlich gerechtfertigten</i>	Bei der Bodenansprache war organoleptisch keine Belastung des Bohrguts ersichtlich. Eine Schadstoffbelastung in den Auffüllungen konnte nach dem Bodengutachten der LGA jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde im Gutachten empfohlen bei Auffälligkeiten die Auffüllungen zwischen zu lagern und vom Hauptwerk eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Somit musste der Planer auch mit dem Auftreten von belastetem Grundwasser rechnen! Der ausgeschriebene Umfang des Titels 1.4 Wasserhaltung wurde vom STEF auf Grundlage des erlassenen Bescheides vom Ordnungsamt der Stadt Fürth, III/OAU-NW-4 vom 14.08.2009, festgelegt. Der Planer musste daher die Aktivkohlefilteranlage in das LV aufnehmen. Um die im Bescheid in den Nebenbestimmungen geforderten Auflagen gemäß Ziff. 3.4.2 und folgende erfüllen zu können, war es notwendig, die Arbeiten in dem ausgeschriebenen Umfang als Grundpositionen auszuschriften. Das Ziel bzw. die Auflage war, auch auf unvorhersehbare Wasserqualitäten sofort und nicht „nach Bedarf wie vom RpA gefordert“ reagieren zu können, d.h. der Einsatz einer physikalischen Reinigungsanlage mit Aktivkohlefilter sollte jederzeit und unverzüglich möglich sein.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
	tigten Grund, ein anzuerkennendes Bedürfnis oder objektives Interesse nachweisen kann, darf in der Leistungsbeschreibung im Unklaren gelassen werden, ob eine Bedarfsposition zur Ausführung kommen kann (...). Der Grund ist im Vergabevermerk zu dokumentieren (§§ 30, 30 a VOB/A). Im Leistungsverzeichnis sind die inhaltlichen Anforderungen an die Eventualleistung zu beschreiben. Bedarfspositionen sind ferner aus Gründen der Transparenz vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung unmissverständlich zu kennzeichnen. Zudem hat der Auftraggeber in den Ausschreibungsbedingungen nachprüfbare Kriterien anzugeben, die für die Inanspruchnahme und die Wertung von Bedarfspositionen ausschlaggebend sind, und an denen die Bieter vorher erkennen können, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßstäben das einer Bedarfsposition geltende Angebot gewertet wird oder nicht (vgl. Senat, Beschl. v. 24.3.2004 - VII-Verg 7/04, IBR 2004, 271). 2) Auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bei der Prüfung von Angeboten, die spekulative Preisangaben enthalten, ist zu achten. Aus den folgenden Vereinbarungen in Architekten- und Ingenieurverträgen ergeben sich folgende Pflichten: "Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche oder spekulative Preisangaben ist	Abschließend ist noch anzumerken, dass der tatsächlich notwendige Umfang der Wasserhaltung erst nach Analyse der zu Beginn der Baumaßnahme zu nehmenden Wasserproben festgelegt werden kann. Zum Zeitpunkt der Planung und Ausschreibung waren die Analysewerte des Grundwassers nicht bekannt, weder dem StEF, noch dem Planer. Gemäß den Auflagen des Bescheides des Ordnungsamtes war außerdem eine baubegleitende, kontinuierliche Überwachung der Wasserqualität durchzuführen. Um die geforderten Grenzwerte auch bei sich ändernden bzw. verschlechternden Wasserqualität einhalten zu können, war ein Vorhalten der ausgeschriebenen Leistungen und Gerätschaften durch die Baufirma somit notwendig. Aufgrund der hinreichend beschriebenen Ausführungen liegt nach Ansicht des StEF kein Verschulden des Planers, Ingenieurbüro Müller aus Kalchreuth, vor. Die Auffassung des RpA d. h., die Möglichkeiten von Schadensersatzforderungen gegen das Ingenieurbüro zu prüfen, wird vom StEF nicht vertreten.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
	der Auftraggeber zu unterrichten. Ist erkennbar, dass das Angebot spekulative Preise enthält, ist wie folgt vorzugehen: Zunächst sind die Mengenangaben im Leistungsverzeichnis (LV) zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Mengenermittlung grob fehlerhaft ist, ist mit dem Auftraggeber die Aufhebung der Ausschreibung zu erörtern, da in diesem Fall ein wirtschaftliches Ergebnis des Verfahrens nicht erwartet werden kann. Auch wenn die Mengen sorgfältig ermittelt sind, sind Mengenänderungen von +/-10% nicht auszuschließen (§2 Nr. 3 VOB/B). Insoweit können die Mengen bei der Wertung fiktiv, gegenläufig zur Spekulation des Bieters, wie folgt verändert werden: Bei zu hohen Preisen ist die Menge fiktiv zu erhöhen (um max. 10%); bei zu niedrigen Preisen ist die Menge fiktiv zu mindern (bis max. 10%). Bei der Wasserhaltung kann aufgrund der üblicherweise großen Unsicherheiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Quote bis zu +/-50% betragen. Die Wertung der Angebote ist dann mit den so ermittelten Preisen vorzunehmen. Es ist festzuhalten, dass der Ingenieur - den Auftraggeber über spekulative Preisangaben unterrichten muss. - eine Überprüfung der Mengenermittlung und Nachweis der Mengenermittlung schuldet - eine fiktive Vergleichsrechnung schuldet. Dabei sind nur die Mengen von Positionen mit	Der Vorgang wurde dem Ref. V/R zur Prüfung bezüglich der Schadensersatzforderungen vorgelegt. Eine Aussage liegt noch nicht vor. RpA: Über die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzforderung gegenüber dem Ingenieurbüro kann man sicherlich geteilter Meinung sein. Dass jedoch seitens der Werkleitung keine Schlechterfüllung des Ingenieurbüros gesehen wird, lässt befürchten, dass die VOB-widrigen Ausschreibungen fortgeführt werden und Nachteile für den Gebührenzahler billigend in Kauf genommen werden.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 7 Wir halten es daher für notwendig, die Möglichkeit von Schadensersatzforderung zu prüfen. Eine fiktive Nachrechnung der Schlussrechnung der Fa. S. mit Einheitspreisen des Zweitbieters hat nun ergeben, dass der vermeintliche Vorteil von 5.000 € bei der Vergabe aufgrund von Mengenänderungen und Wegfall von Positionen nun zu einem finanziellen Nachteil zu Lasten von STEF in Höhe von ca. 50.000 € geführt hat. Hier wurden jedoch zusätzliche Leistungen für eine Schottertragschicht zu einem völlig überhöhten EHP 22,40 €/m² = 74, 67 €/m³ beauftragt. Der Mitbewerber hat bei Pos. 3.1.9.4) 6,00 €/m² = 20 €/m³ angeboten, der auch in Vergleich zu Leistungen im Straßenbau realistisch ist. Selbst die Unterhaltsfirma hätte die Arbeiten nur für einen EHP von 31,90 €/m³ ausgeführt.	spekulativen EHP - bei zu hohen EHP ist die Menge fiktiv zu erhöhen; bei zu niedrigen EHP ist die Menge fiktiv zu mindern – zu verändern, die Mengen der übrigen Positionen bleiben dabei ansonsten unverändert. Wir empfehlen, - die Wasserhaltung entsprechend den Vorgaben des STLB-Bau bzw. LB StB-By für langgestreckte Baugruben nach der Einheit „m“ auszuschriften. - für zusätzliche Arbeiten, die über die vertragliche Leistung hinausgehen, Vergleichsangebote einzuholen.	Ein Verschulden des Ingenieurbüros liegt nach Auffassung des STEF nicht vor. Schadensersatzforderungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht. RpA: Über die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzforderung gegenüber dem Ingenieurbüro kann man sicherlich geteilter Meinung sein. Hinsichtlich der zukünftigen Ausschreibung von Wasserhaltungsarbeiten halten wir daher eine Überprüfung der bisherigen Praxis anhand der VOB/A, VOB/C und den Vorgaben der LBStB-By bzw. des Standardleistungsbuches für erforderlich.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 8 Wir halten eine Arbeitsanweisung der Werkleitung zur Wahrnehmung der Vorverhandlungen mit SVA und Tiefbauamt für erforderlich. Nachdem bei der Investitionsmaßnahme „Stauraumkanal und Pumpwerk in Stadeln“ eine Wiederholung von Vor- und Entwurfsplanungen aufgrund der Einsprüche des SVA (zur Sperrung Fischerberg) mit vermeidbaren Kosten von über 40.000 € aufgetreten ist, halten wir diesbezügliche eine eindeutige Arbeitsanweisung der Werkleitung für notwendig.		Da im Rahmen der Vorbereitung zur Ausschreibung diese Vorverhandlungen mit anderen Dienststellen wie SVA, TFA, VGN, infra etc. routinemäßig durch die SB des StEF stattfinden hält die Werkleitung eine Arbeitsanweisung für nicht erforderlich. Bedauerlicherweise wurden die in diesen Vorverhandlungen getroffenen Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung im Bauverlauf nachträglich geändert oder als nicht ausreichend erachtet und es kommt so zur Zusatzforderungen seitens der beteiligten Dienststellen. Eine Arbeitsanweisung macht daher nur Sinn, wenn auch die beteiligten Dienststellen zur Einhaltung der in den Vorverhandlungen gegebenen Zusagen / Auflagen verpflichtet werden können.
TZ 9 Wir halten eine Auslastungsberechnung als Führungsunterstützung durch die Planstelle „Technisches Controlling“ für erforderlich. Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung bei der Vergabe, da nach unserer Kenntnis weiterhin keine konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mit-		Die TZ wird zur Kenntnis genommen. Eine Auslastungsberechnung ist ohne Zweifel sinnvoll. Es gibt eine Vielzahl von Führungsinstrumenten, das derzeit im StEF aufgebaut und ständig verbessert wird. Dazu müssen Prioritäten gesetzt werden. Der Punkt Auslastungsberechnung wird mittelfristig (in 3 – 5 Jahren) von der WL aufgegriffen werden.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
arbeiter, etc.) erfolgt. Der BKPv geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben wird. TZ 10 Wir halten die Einhaltung des Wettbewerbsprinzips nach der GO auch für diesen Bereich für erforderlich. Seitens STEF wurden bisher kaum Vergleichsangebote eingeholt, wenn von den Mindestsätzen der HOAI 2001 abgewichen wurde bzw. nach der HOAI 2009 grundsätzlich Honorarverhandlungen in Bezug auf die örtliche Bauleitung zulässig waren.		Wir stimmen dem RpA zu, ein Abweichen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
TZ 11 Die noch ausstehende Umsetzung der TZ 27 und TZ 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 des BKPv sollte unter Einbeziehung des BKPv zeitnah erfolgen. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 wurden Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung des Gebührenbedarfs sowie der Abführung des Straßenentwässerungsanteils an den STEF getroffen.	Die nach wie vor ausstehende (rechtssichere) Umsetzung der TZ 27 und 29 aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2004 bis 2008 sollte unter Einbeziehung des BKPv nunmehr zeitnah erfolgen.	Nach Angabe des STEF fand am 22.07.2011 eine Besprechung mit Herrn Mühlfeld (BKPv) statt. Hierbei wurde der derzeitige Bearbeitungsstand erörtert und das weitere Vorgehen besprochen. Mit einer Stellungnahme bis Ende August 2011 sei zu rechnen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 12 RpA empfiehlt auch zur Frage einer evtl. möglicher Rückübertragung beim StEF bilanzierter städtischer Straßenentwässerungskanäle den BKPV mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen Im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschlusses 2009 des StEF begann, wurde in begleitenden Gesprächen vom StEF u.a. thematisiert, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig sei, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten wären. Demnach ist zu vermuten, dass der Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle im Gebührenhaushalt des StEF enthalten sind. Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die neue Gebührenberechnung ab 2010 fehlerbehaftet sein könnte.	Im vorliegenden Fall sollte daher umgehend das gesamte Wertvolumen der bestehenden StEF-fremden Aufgaben ermittelt werden, um einerseits die Gebührenkalkulation richtig durchzuführen und andererseits diese StEF-fremden Aufwendungen dem Verursacher (laut Darstellung der StEF der Stadt) in Rechnung zu stellen. Das RpA empfiehlt folglich auch zu diesen Fragestellungen, insbesondere zu einer evtl. möglichen Rückübertragung beim StEF bilanzierter städt. Straßenentwässerungskanäle, die Einschaltung des BKPV durch den StEF und diesen mit einer umfassenden Beurteilung zu beauftragen.	Lt. StEF ist eine Beauftragung des BKPV erfolgt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu TZ 11 verwiesen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
TZ 13 Die Verwaltungskostenanteile sind KAG-konform zu ermitteln bzw. festzusetzen Die Verwaltungskostenbeiträge, die seitens Käm dem StEF in Rechnung gestellt werden und somit in die öffentlich-rechtliche Gebührenbemessung einbezogen werden, sind lediglich pauschaliert und nicht detailliert aufgeführt. Die Prüfung einer Sachgerechtigkeit kann somit nicht erfolgen.	Die Verwaltungskostenanteile sind KAG-konform zu ermitteln bzw. festzulegen.	Gemäß Stellungnahme teilt der StEF die Auffassung des RpA. Die Zuständigkeit zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile würde jedoch bei Käm liegen, der StEF könne hier nur auf Anforderung der Käm Zuarbeit leisten. Anmerkung RpA: Im Rahmen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01.04.2011 hat die Finanzverwaltung in Aussicht gestellt, bis zum Haushaltsplanentwurf 2012 eine (erste) Neuberechnung der VKB durchzuführen, die dann – nicht zuletzt durch die gewonnenen Erkenntnisse bei der sukzessiven Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung – jährlich fortgeschrieben würden.

Fürth, 13.10.2011
Rechnungsprüfungsamt
i. A.

